



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023 und des
Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023

der

**Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR,
Schwelm**

Ausfertigung Nr.: «Zahl»

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Campus Fichtenhain 57 a, 47807 Krefeld
Tel. +49 (0) 21 51 – 63 90 - 0
Fax +49 (0) 21 51 – 63 90 - 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Dirk Abts RA WP StB
Markus Esch RA WP StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. WP StB
Bastian Willenborg Dipl.-Oec. WP



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand.....	3
II. Wesentliche Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.....	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	8
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	10
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	11
1. Vermögens- und Finanzlage	11
2. Ertragslage.....	19
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages: Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	21
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	22
G. Schlussbemerkung	24

*Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (TEUR, %, usw.) auftreten.*



Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31. Dezember 2023 |
| Anlage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 |
| Anlage 3 | Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023 |
| Anlage 4 | Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 |
| Anlage 5 | Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers |
| Anlage 6 | Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720 |
| Anlage 7 | Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 |



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

- III -

Abkürzungsverzeichnis

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten"
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
KUV	Kommunalunternehmensverordnung

A. Prüfungsauftrag

1 Der Vorstand der

Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR, Schwelm

(nachfolgend kurz als "Technische Betriebe Schwelm", „AöR“ oder „Anstalt“ bezeichnet)

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der Anstalt zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 entsprechend §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

2 Der Auftrag beruht auf dem Beschluss der Verwaltungsratssitzung vom 20. Juni 2023, auf der wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2023 gewählt wurden.

3 Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 18. Januar 2024 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen.

4 Bei der Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Der Jahresabschluss der Anstalt hat gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung (in der Fassung vom 24.11.2022) denen für große Kapitalgesellschaften zu entsprechen. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus §§ 317 ff. HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 GO NRW und §§ 22, 27 Abs. 2 KUV¹).

5 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

6 Bei unserer Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung im Sinne des ISA [DE] 510. Prüfungshinweise zur Beurteilung der Eröffnungsbilanz konnten aus der Durchsicht des Prüfungsberichtes des Vorjahresprüfers sowie aus geeigneten Prüfungshandlungen gewonnen werden.

7 Die Prüfung wurde im April 2024 durchgeführt.

8 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

¹ In der Fassung vom 02.04.2021 bis 31.12.2023



- 9 Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.
- 10 Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR.
- 11 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand

- 12 Der Vorstand hat im Lagebericht die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.
- 13 Gemäß § 321 Abs. 1 S. 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch den Vorstand Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Anstalt ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.
- 14 Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Anstalt ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.
- 15 Die folgenden Übersichten zeigen zusammenfassend die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten zwei Wirtschaftsjahren:

	2023	2022
	TEUR	TEUR
Ertragslage		
Umsatzerlöse	11.080	17.610
Gebührenbereich	<u>10.405</u>	<u>12.055</u>
- davon Stadtentwässerung	7.289	8.367
- davon Friedhofswesen	0	424
- davon Straßenreinigung	613	661
- davon Abfallwirtschaft	2.503	2.603
Dienstleistungsbereich	<u>618</u>	<u>5.414</u>
- davon Straßenbau	608	3.220
- davon Straßenbeleuchtung	7	354
- davon Stadtgrün	3	1840
Allgemeiner Bereich	<u>57</u>	<u>141</u>
- davon Verwaltung	5	37
- davon Fuhrpark	52	4
- Übrige	0	100
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	32,7	72,5
Personalaufwand	2.220	4.379
Personalaufwand / Mitarbeiter	67,9	60,4
Jahresüberschuss	1.361	3.035

- 16 Die Anstalt weist für das Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss von TEUR 1.361 (Vorjahr: TEUR 3.035) aus.
- 17 Das Planergebnis des Berichtsjahres 2023 belief sich auf TEUR 1.090 und wurde somit um TEUR 271 übertroffen.
- 18 Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:
- Zum 01.01.2023 wurde mit Ratsbeschluss vom 24.11.2022 die teilweise Rückführung zur Stadt beschlossen. Ab dem 01.01.2023 ist Gegenstand der verbleibenden Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 2 der angepassten Satzung die Abfall- und Abwasserentsorgung sowie die Reinigung der Straßen nebst Winterdienst.
 - Die investiven Maßnahmen der Stadtentwässerung werden bestimmt durch das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Für das Wirtschaftsjahr 2023 konnten die vorgesehenen Kanalbaumaßnahmen aufgrund umfangreicher Restabwicklungen für das Vorjahr überwiegend nicht erledigt werden. Drei der geplanten Maßnahmen wurden fertiggestellt, eine wurde begonnen, fünf wurden auf das Folgejahr verschoben.
 - Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.360.772,64 € und liegt damit deutlich unter dem Vorjahreswert (3.035 T€), der u. a. von einem einmaligen Sondereffekt geprägt war. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2023 fällt der Jahresüberschuss höher aus (Planwert 1.090 T€). Die nachlaufenden Abrechnungen der städtischen Investitionen im ehemaligen Dienstleistungsbereich haben mit 548 T€ zu dem Ergebnis beigetragen.
 - Insgesamt beurteilt der Vorstand Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens als zufriedenstellend. Die Prognosen aus dem Vorjahr sind überwiegend eingetreten, das geplante Ergebnis wurde eingehalten.
- 19 Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung des Vorstandes insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Anstalt. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

II. Wesentliche Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- 20 Mit Wirkung zum 01.01.2023 erfolgte eine organisatorische Änderung, durch die die Dienstleistungsbereiche Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Stadtgrün (inkl. Friedhöfe) sowie der Fuhrpark inkl. KFZ-Werkstatt mit Ausnahme der Fahrzeuge des Gebührenbereichs auf den Kernhaushalt der Stadt Schwelm übertragen wurden.
- 21 Auswirkungen zeigen sich auf der Aktivseite der Bilanz im Anlagevermögen, bedingt durch die Übertragung der Immobilien (Betriebshof und Friedhof), die Abgänge der Fahrzeuge des Dienstleistungsbereichs, sowie im Umlaufvermögens bedingt durch die Rückübertragungen von Vorräten.

- 22 Auswirkungen auf der Passivseite der Bilanz ergeben sich in den Rückstellungen, im Wesentlichen bedingt durch Personalwechsel und sich daraus resultierenden Veränderungen in den Pensionsrückstellungen und den Beihilferückstellungen, sowie in den sonstigen Verbindlichkeiten (ATZ, Ulaubs- und Überstundenrückstellungen).
- 23 Bei den passiven Rechnungsabgrenzungen handelte es sich im Wesentlichen um Friedhofsgebühren, daher wurden diese ebenfalls im Rahmen der Rückübertragung auf den Kernhaushalt übertragen.
- 24 Der Saldo aus den Übertragungen von aktiven und passiven Vermögensgegenständen wurde in der Kapitalrücklage verrechnet und erhöht diese um TEUR 571.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 25 Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung geprüft.
- 26 Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).
- 27 Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen sowie die ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung.
- 28 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.
- 29 Hinsichtlich der Grundlage für die Prüfungsurteile, der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

- 30 Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 31 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.
- 32 Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
- 33 Grundlagen der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Kontoauszüge und Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Anstalt.
- 34 Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.
- 35 Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:
- Vollständigkeit, Existenz und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse,
 - Abwicklung der teilweisen Teilrückführung von bestimmten Unternehmensbereichen in den Kernhaushalt
- 36 Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.
- 37 Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.
- 38 Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.



- 39 Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
- 40 Das von der Anstalt eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.
- 41 Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.
- 42 Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.
- 43 Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen. Saldenbestätigungen der Kreditoren wurden eingeholt.
- 44 Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankbestätigungen und Bankauszüge.
- 45 Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Anstalt haben wir Saldenbestätigungen eingeholt.
- 46 Wir erhielten von Banken, mit denen die Anstalt im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.
- 47 Der Vorstand und die von ihm benannten Personen haben uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen. Der Vorstand hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

48 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

49 Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen in allen wesentlichen Belangen die vollständige, richtige, geordnete und die zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

50 Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss oder Lagebericht. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zu Betriebsabrechnungen, wesentlichen Verträgen und Planungsrechnungen (Erfolgs- und Finanzplanung).

51 Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gem. § 238 HGB.

52 Das von der Anstalt eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

53 Die Finanzbuchführung einschließlich der Nebenbücher (Debitoren- und Kreditorenkontokorrent) wird über ein eigenes IT-System unter Einsatz der Standardsoftware „mpsNF“ des Anbieters mps public solutions GmbH geführt. Zur Zeiterfassung wird zusätzlich die Software „DynamicTimes“ genutzt.

54 Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

55 Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Anstalt angemessen.

2. Jahresabschluss

- 56 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Anstaltssatzung in allen wesentlichen Belangen beachtet sind.
- 57 Die Anstalt ist zum Abschlussstichtag als "mittelgroß" gemäß § 267 Abs. 1 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde gemäß § 114a GO NRW i.V.m. § 27 KUV² entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Vorschriften der Satzung aufgestellt.
- 58 Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.
- 59 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.
- 60 Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.
- 61 Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

- 62 Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

² In der Fassung vom 02.04.2021 bis 31.12.2023

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 63 Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt (§ 264 Abs. 2 HGB).
- 64 Die Anstalt hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind. Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- 65 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.
- 66 Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen werden im Anhang dargestellt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögens- und Finanzlage

67 In der nachstehenden Übersicht haben wir die nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefassten Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2023 den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

68 Die **Aktivseite** hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2023	31.12.2022	+/-Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	29	109	-80
Sachanlagen	72.978	75.576	-2.598
Finanzanlagen	1	1	0
Langfristig gebundenes Vermögen	73.008	75.686	-2.678
Vorräte	31	70	-39
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100	111	-11
Forderungen gegen die Stadt Schwelm	53	1.079	-1.026
Sonstige Vermögensgegenstände	1	622	-621
Geldmittel	0	1.694	-1.694
Aktive Rechnungsabgrenzung	9	5	+4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	194	3.581	-3.387
Gesamtvermögen	73.202	79.267	-6.065

69 Die **Bilanzsumme** hat sich gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2022 von TEUR 79.267 um TEUR 6.065 auf TEUR 73.202 verringert.

70 Die **immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 75.686 um TEUR 2.678 auf TEUR 73.008 reduziert. Die Anlagenzugänge belaufen sich auf TEUR 2.469. Die Abschreibungen des Berichtsjahres betragen TEUR 2.142 (Vj.: TEUR 2.330). Die Reduzierung des Bilanzpostens ist im Wesentlichen durch die Rückübertragung von Dienstleistungsgeschäften auf den Kernhaushalt der Stadt Schwelm geprägt. Anlagengüter i.H.v. TEUR 2.861 wurden zum Restbuchwert übertragen.



- 71 Insgesamt hat sich das **Umlaufvermögen** um TEUR 3.387 auf TEUR 194 reduziert. Im Wesentlichen ist der Rückgang auf verringerte Geldmittel (- TEUR 1.694), verringerte Forderungen gegenüber der Stadt Schwelm (- TEUR 1.026) und verringerte Sonstige Vermögensgegenstände (- TEUR 621) zurückzuführen.
- 72 Die **Lieferungs- und Leistungsforderungen** haben sich von TEUR 111 auf TEUR 100 reduziert. Die **Forderungen gegenüber der Stadt Schwelm** aus der Leistungsabrechnung belaufen sich auf TEUR 53 (Vj.: TEUR 1.079).
- 73 Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** (TEUR 1; Vorjahr: TEUR 622) wurden im Vorjahr Forderungen aus dem Verkauf einer Friedhofsfläche (TEUR 620) ausgewiesen. Die Transaktion wurde mittlerweile abgeschlossen und die Forderung beglichen.
- 74 Die **Geldmittel** haben sich um TEUR 1.694 auf TEUR 0 reduziert. Die Verringerung resultieren aus der endfälligen Tilgung eines Darlehens im Dezember 2023 unter Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits.
- 75 Der Posten **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (TEUR 9; Vorjahr: TEUR 5) enthält im Wesentlichen vorausgezahlte Beamtenvergütungen.

76 Die **Passivseite** hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2023	31.12.2022	+/-Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR
Gezeichnetes Kapital	3.000	3.000	0
Kapitalrücklage	6.770	6.199	571
Gewinnrücklage	3.135	1.847	1.288
Jahresüberschuss	1.361	3.035	-1.674
Bilanzielles Eigenkapital	14.266	14.081	185
Investitionszuschüsse	6.249	6.410	-161
Wirtschaftliches Eigenkapital	20.515	20.491	24
Pensionsrückstellungen	867	1.784	-917
Sonstige Rückstellungen	313	689	-376
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.655	31.680	-1.025
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwelm	6.361	6.932	-570
Sonstige Verbindlichkeiten	6.632	7.368	-736
Rechnungsabrechnungsposten	0	2.015	-2.015
Langfristiges Fremdkapital	44.829	50.468	-5.639
Sonstige Rückstellungen	140	370	-230
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.814	4.665	1.149
Lieferungs- und Leistungsverbindlichkeiten	503	1.786	-1.283
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwelm	570	612	-41
Sonstige Verbindlichkeiten	831	771	60
Rechnungsabrechnungsposten	1	105	-104
Kurzfristiges Fremdkapital	7.860	8.309	-449
Gesamtkapital	73.202	79.267	-6.065

77 Auf der **Passivseite** ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen:

78 Das **bilanzielle Eigenkapital** beträgt TEUR 14.226 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 185 erhöht. Unverändert zum Vorjahr beträgt das gezeichnete Kapital TEUR 3.000. Dem verringerten Jahresüberschuss (- TEUR 1.674) steht eine Erhöhung der Kapitalrücklage aus der teilweisen Rückführung in den Kernhaushalt der Stadt (+ TEUR 571) und die Erhöhung der Gewinnrücklage (+ TEUR 1.288) gegenüber.

79 Die **Sonderposten für Investitionszuschüsse** gehören zum **wirtschaftlichen Eigenkapital**. Die Veränderung des Bestandes der empfangenen Investitionszuschüsse resultiert aus der regulären Auflösung i.H.v. TEUR 161.

80 Die **Rückstellungen** haben sich von TEUR 2.843 um TEUR 1.523 auf TEUR 1.320 reduziert. Die Reduzierung resultiert im Wesentlichen aus der Übertragung von Dienstleistungsbereichen auf den Kernhaushalt der Stadt Schwelm. Die Übertragung betrifft die Pensionen (-TEUR 823), Beihilfen (-TEUR 384), Altersteilzeit (-TEUR 26), Urlaub und Überstunden (- TEUR 119).

81 Im Einzelnen haben sich die Rückstellungen wie folgt entwickelt:

	31.12.2023	31.12.2022	+/-Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionen	867	1.784	-917
Urlaub, Überstunden	113	236	-123
Jubiläum	3	10	-7
Altersteilzeit	0	26	-26
Beihilfe	265	635	-370
Sonstige	72	152	-80
	1.320	2.843	-1.523

82 Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** belaufen sich auf TEUR 36.469 (Vorjahr: TEUR 36.345). Die Tilgungsbeträge belaufen sich auf TEUR 4.665. Ebenfalls unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wird die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits i.H.v. TEUR 4.789 ausgewiesen.

83 Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich von TEUR 1.786 auf TEUR 503 reduziert.

84 Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwelm** betragen TEUR 6.932 betreffen Trägerdarlehen. Die Tilgungen sind planmäßig erfolgt.

85 In den **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von TEUR 7.463 (Vorjahr: TEUR 8.138) sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Wupperverband (TEUR 6.428), sowie die Verbindlichkeiten aus dem Gebührenaussgleich (TEUR 1.019) enthalten.

86 Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** verringert sich von TEUR 2.120 auf TEUR 1. Der Rückgang ist auf die Rückübertragung des Bereichs „Friedhof“ zurückzuführen, der auf den Kernhaushalt der Stadt Schwelm wieder übertragen wurden.

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2023	31.12.2022	+/-Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR
Bilanzielles Eigenkapital	14.266	14.081	185
Gesamtkapital	73.202	79.267	-6.065
Eigenkapitalquote I (%)	19,5	17,8	1,7
Bilanzielles Eigenkapital	14.266	14.081	185
Investitionszuschüsse	6.249	6.410	-161
Wirtschaftliches Eigenkapital	20.515	20.491	24
Gesamtkapital	73.202	79.267	-6.065
Eigenkapitalquote II (%)	28,0	25,9	2
Wirtschaftliches Eigenkapital	20.515	20.491	24
Anlagevermögen	73.008	75.686	-2.678
Anlagendeckungsgrad I (%)	28,1	27,1	1,0
Wirtschaftliches Eigenkapital	20.515	20.491	24
Langfristiges Fremdkapital	44.829	50.468	-5.639
Anlagevermögen	73.008	75.686	-2.678
Anlagendeckungsgrad II (%)	89,5	93,8	-4,3

87 Die Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage zeigen Folgendes:

88 Ob das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital angemessenen ist, lässt sich nicht anhand einer starren Grenze bei der **Eigenkapitalquote** beurteilen, sondern muss im Hinblick auf die individuelle wirtschaftliche Situation des jeweiligen Unternehmens und das wirtschaftliche Umfeld eingeschätzt werden. Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung ist von verschiedenen Faktoren abhängig (z. B. Art und Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung, Rechtsform, Liquidität, branchenspezifische Besonderheiten). Ferner sind bei der Beurteilung erforderlicher Investitionen die Angemessenheit der Entgelte/Preise und die Ertragskraft zu berücksichtigen. Die Berechnung zeigt, dass die Eigenkapitalausstattung der Anstalt mit 19,5% angemessen ist. Die Eigenkapitalquote II (unter Einbeziehung der empfangenen Investitionszuschüsse) beträgt 28,0%.



- 89 Die Kennzahlen zum **Anlagendeckungsgrad** ermitteln spezifische Relationen zwischen langfristigen Vermögens- und Kapitalpositionen. Beim Anlagendeckungsgrad I wird nur das wirtschaftliche Eigenkapital in die Kapitalposition eingerechnet. Grundsätzlich sollte die Kapitalüberlassungsdauer der Kapitalbindungsdauer entsprechen, da ansonsten, wenn Kapital in größerem Umfang länger gebunden ist, als es seitens der Kapitalgeber zur Verfügung gestellt worden ist, Kapitalstrukturrisiken entstehen können. Die Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital beträgt 28,1%. Bei Einbeziehung des langfristigen Fremdkapitals (Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren) ergibt sich ein Anlagendeckungsgrad II von 89,5%.

Kapitalflussrechnung

90 Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) in Anlehnung an DRS 21 (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 21) erstellt.

	2023 TEUR	2022 TEUR
1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss)	1.361	3.035
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.142	2.330
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-1.523	148
4. +/- Sonstige Zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-160	-160
5. +/- Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind	1.693	-437
6. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind	-3.599	1.386
7. +/- Verlust / Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	116	-409
8. +/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	739	617
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe 1 - 8)	769	6.510
10. - Auszahlung für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-36	-23
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2.889	621
12. - Auszahlung für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.433	-3.473
13. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe 10 - 12)	420	-2.875
14. - Auszahlungen an die Stadt Schwelm aus Gewinnabführung	-1.747	-2.306
15. - Einstellung in die Kapitalrücklage	571	0
16. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	5.500
17. - Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-5.757	-3.290
18. - Gezahlte Zinsen	-739	-617
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe 14 - 17)	-7.672	-713
20. Zahlungsunwirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 9, 13 und 18)	-6.483	2.922
21. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.694	-1.228
22. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 19 - 20)	-4.789	1.694
Definition Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
- Zahlungsmittel	0	1.694
- Kontokorrentkredite	-4.789	0
	-4.789	1.694



- 91 Der **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** beläuft sich auf TEUR 769.
- 92 Aus dem **Investitionsbereich** ergibt sich ein positiver Cashflow von TEUR 420. Die Auszahlungen für Anlageninvestitionen belaufen sich auf TEUR 2.889.
- 93 Aus dem **Finanzierungsbereich** ergibt sich ein negativer Cashflow von TEUR 7.672. Die Darlehenstilgungen belaufen sich auf TEUR 5.757 und resultiert im Wesentlichen aus der endfälligen Tilgung eines Darlehens der NRW-Bank. Die Tilgung wurde durch die Inanspruchnahme des Kontokorrentdarlehens durchgeführt, woraus sich auch der negative Finanzmittelfonds zum Stichtag begründet. Die Gewinnausschüttung an die Stadt Schwelm beträgt insgesamt TEUR 1.747.
- 94 Der **Finanzmittelbestand** beträgt zum Stichtag TEUR -4.798 und verringert sich somit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 6.483.

2. Ertragslage

95 Im Folgenden erläutern wir unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen eine Erfolgsrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

	31.12.2023	31.12.2022	+/-Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	11.081	17.610	-6.529
andere aktivierte Eigenleistungen	188	208	-20
Sonstige betriebliche Erträge	308	878	-570
Betriebserträge	11.577	18.696	-7.119
Materialaufwand	-4.593	-7.327	2.734
Personalaufwand	-2.220	-4.378	2.158
Abschreibungen	-2.141	-2.330	189
sonstige betriebliche Aufwendungen	-561	-994	433
Betriebsaufwendungen	-9.515	-15.029	5.514
Betriebsergebnis	2.062	3.667	-1.605
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	43	16	27
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-740	-639	-101
Finanzergebnis	-697	-623	-74
Sonstige Steuern	-4	-9	5
Jahresergebnis	1.361	3.035	-1.674

96 Im Berichtsjahr 2023 wird ein **Jahresüberschuss** von TEUR 1.361 (Vorjahr: TEUR 3.035) ausgewiesen.

- 97 Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** (TEUR 308; Vorjahr: TEUR 878) handelt es sich im Wesentlichen um Erstattungen von Personalaufwendungen (TEUR 81) sowie um die Auflösung von Investitionszuschüssen (TEUR 161).
- 98 Die **Materialaufwendungen** belaufen sich auf TEUR 4.593 (Vorjahr: TEUR 7.327). Die Reduzierung ergibt sich im Wesentlichen durch die teilweise Rückführung von Tätigkeitsbereichen in den Kernhaushalt der Stadt.
- 99 Die **Personalaufwendungen** betragen TEUR 2.220 (Vorjahr: TEUR 4.379). Die Reduzierung ergibt sich im Wesentlichen durch die teilweise Rückführung von Tätigkeitsbereichen in den Kernhaushalt der Stadt und die damit verbundene Übertragung der Mitarbeiter.
- 100 Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betragen TEUR 561 (Vorjahr: TEUR 994). Im Wesentlichen enthalten sind Rechts- und Beratungsaufwendungen (TEUR 145), Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (TEUR 144), Mietaufwendungen für die Betriebsstätte Wiedenhaufe 11 (TEUR 75) sowie Aufwendungen für KFZ-Versicherungen (TEUR 25).

Kennzahlen zur Ertragslage

- 101 Die **Kennzahlen zur Ertragslage** haben sich in den letzten zwei Jahren wie folgt entwickelt:

	31.12.2023	31.12.2022	+/-Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	1.361	3.035	-1.674
Umsatzerlöse	11.081	17.610	-6.529
Umsatzrentabilität	12,3	17,2	-4,9
Jahresüberschuss	1.361	3.035	-1.674
Bilanzielles Eigenkapital	14.266	14.081	+185
Eigenkapitalrentabilität	9,5	21,6	-12,1
Jahresüberschuss	1.361	3.035	-1.674
Gesamtkapital	73.202	79.267	-6.065
Gesamtkapitalrentabilität	1,9	3,8	-1,9



E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages: Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

- 102 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.
- 103 Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Kommunalunternehmensverordnung und den Bestimmungen der Anstaltssatzung geführt worden sind.
- 104 Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

105 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für den Jahresabschluss der Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR, Schwelm, zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR, Schwelm

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR, Schwelm, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“



G. Schlussbemerkung

- 106 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR, Schwelm, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450).
- 107 Der von uns mit Datum vom 6. Mai 2024 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers" enthalten
- 108 Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 6. Mai 2024

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

Abts
Wirtschaftsprüfer



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

A N L A G E N

elektronische Kopie

Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR
Schwelm
Bilanz zum 31. Dezember 2023

Anlage 1

A K T I V A	31.12.2023		31.12.2022		P A S S I V A	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	3.000.000,00			3.000.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.172,47	29.172,47		108.844,43	II. Kapitalrücklage	6.770.127,39			6.199.192,48
				108.844,43	III. Gewinnrücklagen				
					1. Andere Gewinnrücklagen	3.135.132,07			1.846.667,70
						3.135.132,07			1.846.667,70
II. Sachanlagen					IV. Jahresüberschuss	1.360.772,84			3.035.114,37
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	135.185,89			2.491.170,79			14.266.032,30		14.080.974,55
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.291.468,97			1.708.249,98	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse				6.248.945,56
3. Abwassersammelanlagen	70.271.408,49			70.135.461,18	C. Rückstellungen				
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	168.053,94			258.014,97	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	866.577,00			1.784.379,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.111.582,50			982.947,15	2. Sonstige Rückstellungen	453.263,00			1.059.079,40
		72.977.699,79		75.575.844,07			1.319.840,00		2.843.458,40
III. Finanzanlagen					D. Verbindlichkeiten				
1. Sonstige Ausleihungen	750,00			750,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.469.336,04			36.345.000,00
		750,00		750,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	501.871,44			1.786.068,98
			73.007.622,26	75.685.438,50	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	6.931.755,27			7.543.440,39
					4. Sonstige Verbindlichkeiten	7.463.006,63			8.137.840,67
					davon aus Steuern:				
					EUR 15.775,20 (Vj: EUR 34.444,29)				
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:				
					EUR 0,00 (Vj: EUR 10.243,60)				
B. Umlaufvermögen							51.365.969,38		53.812.350,04
I. Vorräte					E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.225,98		2.120.407,56
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.330,36	31.330,36		70.097,01					
				70.097,01					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100.382,94			111.091,51					
2. Forderungen an die Stadt	52.671,04			1.078.986,36					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	661,89			621.906,00					
		153.715,87		1.811.983,87					
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		417,61		1.694.243,79					
			185.463,84	3.576.324,67					
C. Rechnungsabgrenzungsposten			8.927,12	5.426,86					
			73.202.013,22	79.267.190,03			73.202.013,22		79.267.190,03

Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) erstellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren. Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 24 Abs. 2 der KUV wurde eine nach Unternehmenszweigen differenzierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt und als Anlage 2 zum Anhang aufgenommen. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Als verbundene Unternehmen i. S. des § 271 Abs. 2 HGB gelten alle Betriebe und Gesellschaften, die in den Gesamtabchluss der Stadt Schwelm nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung einzubeziehen sind.

Als nahestehende Personen gelten alle Unternehmen im Sinne des IAS 24 sowie Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands.

Vorbemerkung

Mit Wirkung vom 01.01.2023 erfolgte eine organisatorische Änderung, durch die die Dienstleistungsbereiche Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Stadtgrün – inkl. Friedhöfe – sowie der Fuhrpark im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Schwelm rückübertragen wurden. Hintergrund ist die bevorstehende Umsatzsteuerpflicht, von der insbesondere diese Bereiche betroffen sind.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Rahmen der **Schlussbilanz zum 31.12.2023** gelten folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze:

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Herstellungskosten der Kanalbaumaßnahmen umfassen neben aktivierten Eigenleistungen für die Bauleitung und Bauplanung auch auf die Bauzeit entfallende Fremdkapitalzinsen (§ 255 Abs. 3 HGB). Die Anlagegegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Vermögensgegenstände (bis 800 EUR netto) werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Für die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** wurden 2022 primär Festwerte gebildet. Lediglich der Bestand an Streusalz wurde zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Möglichen Ausfallrisiken wird durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Das **Stammkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Sonderposten werden mit dem Wert des korrespondierenden Aktivpostens angesetzt und über die entsprechende Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Bewertung der **Rückstellungen** erfolgt gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 HGB zum laufzeitäquivalent abgezinsten notwendigen Erfüllungsbetrag der zugrundeliegenden Verpflichtung. Die Bewertung der **Pensionsverpflichtungen** erfolgt auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung nach der Teilwertmethode mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssätzen der letzten 10 Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Es wird eine Trendannahme für die Besoldungsdynamik in Höhe von 2,50 Prozent berücksichtigt. Den Verpflichtungen liegen die Richttafeln 2018 G von Dr. HEUBECK zugrunde, bei einem Rechnungszinssatz von 1,82 Prozent.

Die Bewertung der **Beihilfeverpflichtungen** erfolgt auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung nach der Teilwertmethode mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssätzen der letzten 7 Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Den Verpflichtungen liegen die Richttafeln 2018 G von Dr. HEUBECK zugrunde, bei einem Rechnungszinssatz von 1,74 Prozent.

Die Bewertung der **übrigen Sonstigen Rückstellungen**, die alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen berücksichtigen, erfolgt ebenfalls mit dem Erfüllungsbetrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten laufzeitadäquaten Zinssätzen abgezinst. Für das Jahr 2023 betragen die Zinssätze 0,99 Prozent bis 1,80 Prozent.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2023 ist im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** enthalten ausschließlich Nutzungsrechte an EDV-Software.

Der Bestand (Anschaffungs- und Herstellungskosten) der **Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten** reduziert sich um knapp 5.067 T€ auf 137 T€ (Restbuchwert zum 31.12.2023: 135 T€). Hintergrund der deutlichen Reduzierung ist die grundlegende organisatorische Änderung (siehe Vorbemerkung), in deren Zuge wesentliche Immobilien auf die Stadt Schwelm übertragen wurden.

Der Stand der geleisteten Anzahlungen und **Anlagen im Bau** stellt sich wie folgt dar:

	<u>T€</u>
Kanalerneuerung Jesinghauser Straße	598
Kanalnetzsteuerung (Telemetrie, EMSR Technik)	146
Kanalerneuerung Kirchstraße	116
Kanalerneuerung Martinstraße	110
Erneuerung Druckleitung Heidestraße	106
Kanalerneuerung Barmer Straße	21
Kanalerneuerung Luisenstraße	7
Kanalerneuerung August-Bendler-Straße	4
Kanalerneuerung Westenschulweg	3
	<hr/> <u>1.111</u>

Im Wirtschaftsjahr wurden für folgende Maßnahmen Zinsen aktiviert:

	<u>€</u>
Kanalerneuerung Lindebergstr. (Teilstück)	21.684
Kanalerneuerung Kirchstraße (Teilstück)	2.587
Kanalnetzsteuerung (Telemetrie, EMSR Technik)	1.903
	<hr/> <u>26.174</u>

Bei den **Vorräten** handelt es sich um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wie Auftausalz, Ersatzteile für Fahrzeuge, Dienst- und Schutzkleidung und allgemeines Unterhaltungsmaterial.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufender Verrechnung gegenüber der Stadt Schwelm wurden saldiert. Die Forderung gegenüber der Stadt Schwelm mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die aus dem Rückdeckungsanspruch aus der Beamtenversorgung resultiert, wird in Anwendung des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Pensionsrückstellungen verrechnet.

Zum 31.12.2023 bestehen keine **Guthaben bei Kreditinstituten**, sondern ausschließlich ein Kassenbestand von 0,4 T€.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen primär vorausgezahlte Be-
amtenvergütung.

Das **Eigenkapital** hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2022	Zugang	Minderung	31.12.2023
	€	€	€	€
Stammkapital	3.000.000,00	0,00	0,00	3.000.000,00
Kapitalrücklage	6.199.192,48	570.934,91	0,00	6.770.127,39
Gewinnrücklage	1.846.667,70	1.288.464,37	0,00	3.135.132,07
Jahresüberschuss	3.035.114,37	1.360.772,84	3.035.114,37	1.360.772,84
	14.080.974,55	3.220.172,12	3.035.114,37	14.266.032,30

Das **Stammkapital** von 3.000 T€ entspricht dem Gründungsbeschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 16.12.2004. Gemäß Beschluss vom 19.09.2023 wurden der Jahresgewinn 2022 in Höhe des Planansatzes (1.747 T€) ausgeschüttet. Der Differenzbetrag (1.288 T€) wurde der Gewinnrücklage zugeführt.

Im Rahmen der Neuorganisation wurden Posten des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der Sonderposten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzung auf die Stadt übertragen. Der hieraus resultierende Differenzbetrag wurde über die Kapitalrücklage ausgeglichen.

Unter dem **Sonderposten für Investitionszuschüsse** sind die aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Zuschüsse sowie die erhaltenen Anschlussbeiträge des Betriebes ausgewiesen. Die erhaltenen Zuschüsse und Anschlussbeiträge werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die **Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** betrifft die Versorgungsansprüche der von der Stadt Schwelm übernommenen Beamten. Berücksichtigt sind die gesamten Verpflichtungen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm gegenüber den Versorgungsempfängern. In den Pensionsrückstellungen werden zudem die Forderungen aus dem Erstattungsanspruch gegen die Stadt Schwelm aufgrund der Übernahme von Beamten von 184 T€ saldiert ausgewiesen.

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren und dem Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Jahren zu ermitteln und im Jahresabschluss anzugeben. Dieser Unterschiedsbetrag steht nicht zur Ausschüttung zur Verfügung, soweit er die frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrages und abzgl. eines Verlustvortrages überschreitet. Für 2023 beträgt der Unterschiedsbetrag 14.511 €.

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen geht aus dem folgenden Rückstellungsspiegel hervor:

	31.12.2022	Inanspruchnahme	Auflösung wg. Neuorganisation	Auflösung	Zuführung	Auf-/Abzinsung	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€
Urlaubs- & Überstundenrückstellung	236.611,00	-117.519,00	-119.092,00	0,00	112.691,00	0,00	112.691,00
Jubiläumrückstellung	9.803,00	-815,00	0,00	-6.969,00	455,00	559,00	3.033,00
Rückstellung Beihilfe	634.695,00	0,00	-383.835,00	0,00	41.132,00	-26.731,00	265.261,00
Rückstellung Altersteilzeit	25.700,00	0,00	-25.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ausstehende Eingangsrechnungen/Abrechnungen	152.270,40	-101.706,15	0,00	-5.564,25	27.278,00	0,00	72.278,00
Gesamt	1.059.079,40	-220.040,15	-528.627,00	-12.533,25	181.556,00	-26.172,00	453.263,00

Die Veränderungen aufgrund der Neuorganisation werden separat ausgewiesen.

Für am Bilanzstichtag noch bestehende Urlaubsansprüche sowie Überstundenzeitguthaben von Bediensteten aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde eine Rückstellung gebildet. Der Rückstellungsbetrag entspricht den voraussichtlichen Aufwendungen für den noch zu gewährenden Urlaub und Überstundenabbau.

Bei den ausstehenden Eingangsrechnungen/offenen Abrechnungen handelt es sich um die Jahresabschlusskosten und ausstehende Rechnungen von fremden Dritten (Rückabwicklung in der Vergangenheit erhaltener Zahlungen im Zusammenhang mit der Straßenoberflächenentwässerung an Bundes- und Landesstraßen).

Die Laufzeiten der bestehenden **Verbindlichkeiten**, die insgesamt ungesichert sind, lassen sich folgender tabellarischer Aufstellung entnehmen:

	Gesamtbetrag Stand 31.12.2023 T€	Laufzeit bis zu einem Jahr T€	Laufzeit von mehr als einem bis zu fünf Jahren T€	Laufzeit von mehr als fünf Jahren T€
gegenüber Kreditinstituten	36.469	8.614	9.338	18.517
aus Lieferungen und Leistungen	502	502	0	0
gegenüber der Stadt Schwelm	6.932	570	1.918	4.444
Sonstige	7.463	832	2.553	4.078
Gesamt	51.366	10.518	13.809	27.039

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwelm beinhalten ausschließlich das von der Stadt Schwelm gewährte Trägerdarlehen (6.932 T€).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen zum 31.12.2023 im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Wupperverband (6.428 T€) im Zusammenhang mit dem vom Wupperverband finanzierten Objekt „Entlastungssammler Schwelme“.

Die Verbindlichkeit für die Kostenüberdeckungen im Gebührenbereich (1.019 T€) resultiert aus den Betriebsabrechnungen Stadtentwässerung (2023: 39 T€ Vorjahre: 609 T€), Straßenreinigung und Winterdienst (2023: 68 T€, Vorjahre: 126 T€) sowie Abfall (2023: 121 T€, Vorjahre: 56 T€).

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** weist die Überzahlungen aus dem Gebührenbereich aus. Der in Vorjahren ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzungsposten für abgegrenzte Einnahmen für Grabnutzungsentgelte wurde im Rahmen der Neuorganisation auf die Stadt Schwelm übertragen.

Erläuterungen zur Gewinn und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	T€	T€
Gebührenbereich		
Stadtentwässerung	7.289	8.367
Friedhofswesen	0	424
Straßenreinigung	613	661
Abfallwirtschaft	2.503	2.603
	10.405	12.055
Dienstleistungsbereich		
Straßenbau	608	3.220
Straßenbeleuchtung	7	354
Stadtgrün	3	1.840
	618	5.414
allgemeiner Bereich		
Verwaltung	5	37
Fuhrpark	52	4
Sonderthema (City Team)	0	100
	57	141
	11.080	17.610

Aufwendungen und Erträge aus Veränderungen der Verbindlichkeit für Kostenüberdeckungen in den Gebührenbereichen (2023: -161 T€; 2022: 326 T€) sind einheitlich unter den Umsatzerlösen erfasst. Die Umsatzerlöse im Bereich Friedhof sowie die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungsposten (2022: 208 T€) für vorab vereinnahmte Grabnutzungsentgelte ist aufgrund der Neuorganisation entfallen.

Der deutliche Rückgang bei den Umsatzerlösen der Stadtentwässerung resultiert aus mehreren Ursachen. Sowohl bei den Frischwasserverbräuchen als auch bei der versiegelten Fläche sind 2023 durch besondere Sachverhalte deutliche Mengenrückgänge zu verzeichnen, die zu Mindereinnahmen (290 T€) führten. Aufgrund eines Erfassungsfehlers wurde für das Schmutzwasser ein zu niedriger Gebührensatz veranlagt (316 T€). Die Korrektur erfolgt in 2024.

Schließlich wurden aufgrund des OVG-Urteils vom 17.05.2022 Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) neu gefasst. Das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des OVG NRW wurde mit Beschluss vom 07.03.2023 eingestellt. Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss aus, dass das Urteil des OVG NRW wirkungslos ist. Die Gebührenbedarfsberechnungen 2023 wurden jedoch auf den bis dahin bekannten neuen

Vorgaben durchgeführt. Diese beziehen sich auf die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung, die sich in erster Linie bei den Abwassergebühren reduzierend auswirken.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen wird eine Gebühr für das Schmutzwasser und eine für das Niederschlagswasser erhoben. Der Gebührenmaßstab für Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch, für das Niederschlagswasser die versiegelte Fläche. Bei entsprechender Durchlässigkeit der versiegelten Fläche kommt ein reduzierter Gebührensatz zum Tragen.

Bei der Ermittlung der Abwassergebühren wird zwischen Benutzern, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten, und Nichtmitgliedern unterschieden. Bei den Nichtmitgliedern erfolgt hinsichtlich des Schmutzwassers eine weitere Differenzierung nach direkt angeschlossenen Grundstücken, Benutzern von Kleinkläranlagen und Benutzern mit einer abflusslosen Grube.

Von Benutzern von Kleinkläranlagen werden eine Grund- und eine Entsorgungsgebühr erhoben. Über die Grundgebühr werden die fixen Vorhaltekosten, die unabhängig von der Häufigkeit der Klärschlammabfuhr entstehen, gedeckt. Als Bemessungsgrundlage dient die Anzahl der gemeldeten Bewohner des betreffenden Grundstücks. Die Entsorgungsgebühr fällt je Kubikmeter abgefahrenes Schmutzwasser an. Mit dieser geänderten Gebührenerhebung wird u. a. der Tatsache Rechnung getragen, dass bei Kleinkläranlagen die Abfuhr des Klärschlammes in der Regel nur alle 2 bis 3 Jahre erfolgt.

Die Entwässerungsgebühren und abgerechneten Mengen für 2023 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Klassifizierung	Gebührensatz 2023	Menge 2023	Gebührensatz 2022	Menge 2022
I. Schmutzwasser				
Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,69 €/m ³	32 Tm ³	1,99 €/m ³	52 Tm ³
Benutzer mit einer Kleinkläranlage				
- Grundgebühr	2,72 €/Person	424 Pers	3,28 €/Person	435 Pers
- Entsorgungsgebühr	22,99 €/m ³	0,5 Tm ³	24,30 €/m ³	0,4 Tm ³
Benutzer mit einer abflusslosen Grube	13,19 €/m ³	1,4 Tm ³	13,37 €/m ³	1,4 Tm ³
Übrige Benutzer	2,96 €/m ³	1.319 Tm ³	3,24 €/m ³	1.397 Tm ³
II. Niederschlagswasser				
Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,02 €/m ² (ermäßigt: 0,51 €/m ²)	55 Tm ²	1,23 €/m ² (ermäßigt: 0,615 €/m ²)	55 Tm ²
Übrige Benutzer	1,15 €/m ² (ermäßigt: 0,575 €/m ²)	2.839 Tm ²	1,37 €/m ² (ermäßigt: 0,685 €/m ²)	2.857 Tm ²

Im Bereich der Abfallentsorgung stehen verschieden große Gefäße für Rest- und Biomüll zur Verfügung. Zusätzlich wird die Gebühr bestimmt durch die Abfuhrfrequenz. Neben der regelmäßigen Abfallentsorgung wird Sperrgut am Betriebshof angenommen bzw. vor Ort abgeholt. Die Benutzungsgebühren und Entgelte (je Leerung) für die Abfallwirtschaft sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

	2023	2022
für Behälter mit kompostierbarem Abfall 60 - 240, 1.100 Liter		
- bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich)	1,08 Euro/Liter	1,03 Euro/Liter
für Restabfallbehälter 30 - 240 Liter		
- bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich)	1,86 Euro/Liter	1,78 Euro/Liter
für Restabfallbehälter 1.100 Liter		
- bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich)	1,13 Euro/Liter	1,12 Euro/Liter
- bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich)	2,26 Euro/Liter	2,24 Euro/Liter
- bei vierwöchentlicher Abfuhr (13 x jährlich)	0,57 Euro/Liter	0,56 Euro/Liter

Für die Entsorgung von Sperrmüll und Grünschnitt werden mengenabhängige Entgelte erhoben.

Für die Gebührenabrechnung 2023 sind insgesamt knapp 1.162.000 Liter (2022: 1.131.000 Liter) Restabfall und Biomüll aus Tonnen (30 - 240 Liter) und gut 472.000 Liter (2022: 459.000 Liter) Restmüll aus 1.100 Liter - Containern veranlagt worden. Im Einzugsgebiet wurden ca. 3.986 t Rest- und ca. 2.171 t Biomüll (2022: 3.920 t bzw. 2.165 t) eingesammelt und entsorgt. Hinzu kommen ca. 381 t (2022: 385 t) Abfall aus der Sperrgutentsorgung und Sonderaktionen.

Der Posten **andere aktivierte Eigenleistungen** enthält die Aufwendungen, die für die eigenen Mitarbeiter angefallen sind, soweit sie in Zusammenhang mit der Herstellung bzw. Anschaffung zu aktivierender Anlagen befasst waren, sowie aktivierte Fremdkapitalzinsen, soweit diese auf die Bauzeit entfallen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (160 T€), aus Lohnzuschüssen (81 T€), aus Anlagenverkäufen (29 T€) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (13 T€).

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** bestehen überwiegend aus Aufwendungen für Fahrzeugreparaturen (131 T€) und Treibstoffkosten (125 T€).

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** enthalten im Wesentlichen die Aufwendungen für Entwässerungskosten (2.368 T€) und Entsorgungskosten (1.145 T€) sowie die Aufwendungen für die Restabwicklung von Investitionen im Dienstleistungsbereich (118 T€). Der Unterhaltungsaufwand beträgt im Gebührenbereich 272 T€.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2023</u> T€
a) Entgelte	
Entgelte	1.681
Sonstiger Personalaufwand (einschließlich Veränderung entspr. Rückstellungen)	-5
	<u>1.676</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
Sozialversicherung	316
Zusatzversorgung	118
Beihilfen/Beamtenversorgung	110
sonstige (einschließlich Veränderung entspr. Rückstellungen)	0
	<u>544</u>
	<u>2.220</u>

Besonders mit Blick auf die Inflation wurde ein finanzieller Ausgleich bei den Tarifrunden beschlossen, dessen Ausmaß bei der Planung 2023 nicht bekannt war. Dies führte zu einer deutlichen Steigerung der Personalkosten. Aufgrund von ungeplanten Personalfluktuationen und verzögerten Nachbesetzungen konnten diese Steigerungen kompensiert werden. Ungeachtet dessen wurden die Plankosten dennoch nicht eingehalten, da die inflationsbedingten Anpassungen bei den Versorgungsrückstellungen zu deutlichen Überschreitungen der Planwerte führten.

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich primär aus Beratungshonoraren (165 T€), Miete (75 T€), Versicherungen (56 T€) sowie Wartungskosten für Soft- und Hardware (31 T€) zusammen. Hinzu kommen Verluste aus Anlagenabgang (144 T€), die in erster Linie aus dem Abgang der Restbuchwerte von Inliner sanierten Kanalhaltungen resultieren.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** resultieren insbesondere aus Darlehen von Kreditinstituten (537 T€), von der Stadt Schwelm (103 T€) und vom Wupperverband (95 T€).

Die **sonstigen Steuern** betreffen ausschließlich die Kraftfahrzeugsteuer.

Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Abschlussprüferhonorar

Gemäß § 285 Nr. 17 HGB wird das Gesamthonorar des Abschlussprüfers angegeben.

Das Honorar des Wirtschaftsprüfers beträgt TEUR 16.

Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter

Die Veränderung der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter gegenüber dem Vorjahr ist durch die Neuorganisation bedingt. Die vergleichbare Anzahl der Mitarbeiter für 2022 wird nachrichtlich angegeben.

Jahr	gewerbliche Mitarbeiter	angestellte Mitarbeiter	Beamte	Mitarbeiter Insgesamt
2022	52,5	19	1	72,5
2022 angepasst	23,3	10,3	1	34,6
2023	22,7	9	1	32,7

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus erteilten Aufträgen belaufen sich auf 3.121 T€. Sie betreffen in erster Linie Kanalbaumaßnahmen. Der deutliche Übertrag resultiert in erster Linie aus dem seit Februar 2022 herrschenden russischen Angriffskrieg in der Ukraine. Aus dieser Krise resultieren gestiegene Kosten aufgrund einer angespannten energiepolitische Situation und erhöhter Inflation. Zudem führt Rohstoffmangel zu Verzögerungen und teils erheblichen Kostensteigerungen.

Die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm sind Mitglied in der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (ZKW). Die hierüber versicherten Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der ZKW besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm entfallenden Vermögen der ZKW. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter werden von den Technischen Betrieben der Stadt Schwelm nicht vorgehalten. Der Umlagesatz beträgt 4,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes ist derzeit nicht absehbar. Tendenziell ist aufgrund der demographischen Entwicklung von steigenden Umlagesätzen auszugehen. So wird weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % erhoben. Die umlagepflichtigen Entgelte betragen im Wirtschaftsjahr 2023 insgesamt 1.538 T€.

Nachtragsbericht

Der seit Februar 2022 herrschende russische Angriffskrieg in der Ukraine dauert an. Diese Krise bedeutet für die TBS weiterhin ein wirtschaftliches Risiko. Die energiepolitische Situation, die Entwicklung der Inflation sowie der Rohstoffmangel können längerfristig zu erheblichen Kostensteigerungen führen.

Das Ausmaß der wirtschaftlichen Belastung der TBS wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit mögliche Unterdeckungen mit Überdeckungen aus Vorjahren verrechnet oder in den Gebührenkalkulationen der Folgejahre berücksichtigt werden können.

Weitere Ereignisse von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Stichtag nicht ereignet.

Vorstand

Vorstand ist Frau Dipl. Betw. Ute Bolte.

Gemäß den Vorschriften des Transparenzgesetzes NRW werden die Bezüge des Vorstandes veröffentlicht. Im Wirtschaftsjahr hat der Vorstand ausschließlich Bezüge aus erfolgsunabhängigen Komponenten in Höhe von 95.569,86 € erhalten. Stellvertreter ohne Organfunktion ist der technische Leiter Herr Karsten Migchielsen.

Verwaltungsrat

Der **Verwaltungsrat** setzte sich im Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt zusammen:

Schweinsberg, Ralf (1. Beigeordneter, Stadt Schwelm)	(Vorsitzender)	
Kick, Hans-Werner (Rentner)	(SPD-R)	(1. stv. Vorsitzender)
Nickel, Daniel Jan (Abteilungsleiter, Deutsche Post IT Services GmbH)	(SPD-skB)	
Ortelt, Tobias R. (wissenschaftl. Mitarbeiter, TU Dortmund)	(SPD-skB)	
Wachter, Stefan (Zollbeamter, Hauptzollamt Dortmund)	(SPD-skB)	
Zeilert, Hans-Jürgen (Rentner)	(CDU-R)	
Lusebrink, Hans-Otto (Rentner)	(CDU-skB)	
Zander, Roswitha (freiberufl. Sozialpädagogin)	(CDU-skB)	
Ziebs, Hartmut (selbständig)	(CDU-R)	
Mentz, Sarah (Beamtin, Land NRW, Rechenzentrum für Finanzen)	(GRÜNE-R)	
Stark, Peter (Projekt Manager a. D.)	(GRÜNE-R)	(2. stv. Vorsitzender)
Kortenhoff, Hardina (Bilanzbuchhalterin/Steuerfachangestellte)	(FDP-skB)	ab 01.12.2023
Meckel, Klaus (Rentner)	(FDP-R)	
Pohlmann, Lukas (Student)	(FDP-skB)	bis 30.11.2023
Braun, Werner (Rentner)	(SWG/BfS-skB)	
Senge, Jürgen (Beamter, Land NRW, Landesbetrieb Information und Technik)	(DIE LINKE-skB)	
Ufuk, Ergen (Diplom-Ökonom)	(BIZ-R)	ab 29.09.2023
Erarslan, Mesut (Fertigungsplaner, Brose Schließsysteme GmbH & Co KG)	(BIZ-R)	bis 28.09.2023

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten im Wirtschaftsjahr 2023 insgesamt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.585,00 €.

Im Einzelnen erhielten die Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter folgende Aufwandsentschädigung:

Braun, Werner	35,00 €
Bosselmann, Ralf	50,00 €
Flender, Michael	35,00 €
Geißwein Brigitta	25,00 €
Isaia, Luisa	70,00 €
Kappelhoff, Klaus	105,00 €
Karsten, Udo	50,00 €
Kick, Hans-Werner	75,00 €
Lusebrink, Hans-Otto	105,00 €
Meckel, Klaus	75,00 €
Mentz, Sarah	75,00 €
Nickel, Daniel Jan	105,00 €
Orteit, Tobias	35,00 €
Pöckler, Rolf jun.	35,00 €
Rindermann, Horst	25,00 €
Sartor, Christiane	100,00 €
Senge, Jürgen	70,00 €
Stark, Peter	50,00 €
Voss, Roman	70,00 €
Wachter Stephan	140,00 €
Weidenfeld, Uwe	25,00 €
Zander, Roswitha	105,00 €
Zeilert, Hans-Jürgen	50,00 €
Ziebs, Hartmut	75,00 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss 2023 beläuft sich auf 1.360.772,84 €.

Gemäß § 10 KUV sollen „für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Kommunalunternehmens und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen (...) aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.“ Nach § 14 KUV soll „neben angemessenen Rücklagen nach § 10 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals“ erfolgen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund hält der Vorstand die Thesaurierung eines entsprechenden Anteils des Jahresüberschusses für angebracht.

Schwelm, den 3. Mai 2024



(Vorstand)

**Technische Betriebe Schwelm AöR
Schwelm**

Entwicklung des Anlagevermögens 2023

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Abschreibungen Berichtsjahr	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen	Stand	Stand	
	1.1.2023				31.12.2023	1.1.2023			31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	632.834,55	35.728,56	92.800,91	0,00	575.762,20	523.990,12	107.408,60	84.808,99	546.589,73	29.172,47	108.844,43
	632.834,55	35.728,56	92.800,91	0,00	575.762,20	523.990,12	107.408,60	84.808,99	546.589,73	29.172,47	108.844,43
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.203.216,52	0,00	5.138.435,60	71.902,97	136.683,89	2.712.045,73	1.498,00	2.712.045,73	1.498,00	135.185,89	2.491.170,79
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.705.551,70	189.440,32	1.816.632,95	26.534,74	4.104.893,81	3.997.301,72	284.870,04	1.468.746,92	2.813.424,84	1.291.468,97	1.708.249,98
3. Abwassersammelanlagen	102.076.792,30	71.172,73	257.121,17	1.911.045,57	103.801.889,43	31.941.331,12	1.710.109,61	120.959,79	33.530.480,94	70.271.408,49	70.135.461,18
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.798.386,29	34.156,48	779.935,18	0,00	1.052.607,59	1.540.371,32	37.675,30	693.492,97	884.553,65	168.053,94	258.014,97
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	982.947,15	2.138.118,63	0,00	-2.009.483,28	1.111.582,50	0,00	0,00	0,00	0,00	1.111.582,50	982.947,15
	115.766.893,96	2.432.888,16	7.992.124,90	0,00	110.207.657,22	40.191.049,89	2.034.152,95	4.995.245,41	37.229.957,43	72.977.699,79	75.575.844,07
III. Finanzanlagen											
- Sonstige Ausleihungen	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	750,00
	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	750,00
	116.400.478,51	2.468.616,72	8.084.925,81	0,00	110.784.169,42	40.715.040,01	2.141.561,55	5.080.054,40	37.776.547,16	73.007.622,26	75.685.438,50

Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

Vorbemerkung

Der Lagebericht ist unter Beachtung der für die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) geltenden Vorschrift des § 26 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) aufgestellt worden. Hinsichtlich seines Inhalts und seiner Struktur orientiert sich der Lagebericht an den Vorgaben des § 289 HGB sowie des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) Nr. 20.

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm (TBS) sind aus der damaligen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Schwelm hervorgegangen und bestehen seit dem 31.12.2004 als Anstalt öffentlichen Rechts. Dabei wurde das rechtliche bzw. wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung auf die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, übertragen.

Zum 01.01.2023 wurde mit Ratsbeschluss vom 24.11.2022 die teilweise Rückführung zur Stadt beschlossen.

Vor diesem Stichtag war Gegenstand der Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 2 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004 die Abfall- und Abwasserentsorgung, die Reinigung der Straßen nebst Winterdienst, Pflege, Bau und Verwaltung der städtischen Friedhöfe (Gebührenbereich) sowie die wirtschaftliche Erfüllung sonstiger technischer Dienste im Rahmen der Aufgabenstellung der Stadt, insbesondere im Bereich Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Pflege der Grünflächen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste (Dienstleistungsbereich). Hierzu gehören auch etwaige Hilfs- und Nebenbetriebe (allgemeiner Bereich), die die Erfüllung der Aufgaben der TBS fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

Ab dem 01.01.2023 ist Gegenstand der verbleibenden Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 2 der angepassten Satzung die Abfall- und Abwasserentsorgung sowie die Reinigung der Straßen nebst Winterdienst.

Die TBS sind berechtigt, Satzungen über die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.

Sitz des Unternehmens ist Schwelm als alleiniger Standort.

Das Vermögen der TBS AöR betreffend

- a) den bisherigen Dienstleistungsbereich (Straßenbau- und Straßenunterhaltung; Straßenbeleuchtung; Pflege der städtischen Grünflächen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste; Kfz-Werkstatt (Wartung und Instandsetzung städtischer Fahrzeuge und Geräte), Vorhalten notwendiger Infrastruktur) inklusive den Betriebsgrundstücken Wiedenhaufe 9, 11 und Barmer Straße 56a und
- b) das Friedhofswesen (Betrieb und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe) inklusive des diesem zuzuordnenden Grundbesitzes

ging mit Wirkung zum Stichtag 01.01.2023 als Gesamtheit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit seinem zu diesem Stichtag vorhandenen Bestand zum Buchwert auf die Stadt Schwelm über, das heißt mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie sämtlichen, den übertragenen Bereichen zuzuordnenden Beschäftigungs- und sonstigen Vertragsverhältnissen. Die Stadt Schwelm trat als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten des übertragenen Dienstleistungsbereichs und des Friedhofswesens ein.

II. Wirtschaftsbericht

a) Rahmenbedingungen

Gebührenbereich

Mit der Gründung als Anstalt öffentlichen Rechts wurden den TBS das Recht und die Pflicht, eigene Satzungen im Gebührenbereich zu erlassen, übertragen. Die Gebührenbescheide werden im Namen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm erlassen. Das Überwachen des Zahlungseingangs bzw. der Einzug der fälligen Gebühren erfolgte durch die TBS selbst. Dies betraf auch die Friedhofsgebühren und sonstige Entgelte, die aus Vorgängen vor der Neuorganisation resultieren.

Dienstleistungsbereich

Nach dem Stichtag wurden vereinbarungsgemäß bestehende Aufträge für investive Maßnahmen der Stadt – vornehmlich im Straßenbau – über die TBS finanziell endabgewickelt.

b) Geschäftsverlauf

Gebührenbereich

Die investiven Maßnahmen der Stadtentwässerung werden bestimmt durch das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Für das Wirtschaftsjahr 2023 konnten die vorgesehenen Kanalbaumaßnahmen aufgrund umfangreicher Restabwicklungen für das Vorjahr überwiegend nicht erledigt werden. Drei der geplanten Maßnahmen wurden fertiggestellt, eine wurde begonnen, fünf wurden auf das Folgejahr verschoben.

Im Rahmen der Neuorganisation wurde der Winterdienst ebenfalls organisatorisch aufgeteilt. Der Gebühren finanzierte Winterdienst ist der auf den Fahrbahnen. Dieser wird weiterhin von den TBS wahrgenommen. Eingesetzt werden zwei großen Winterdienstfahrzeuge sowie ein kleineres, das in den schmalen Straßen zum Einsatz kommt.

Naturgemäß erstreckt sich der Winter über den Jahreswechsel. Somit liegen dem Betrachtungszeitraum des Jahresabschlusses Teile von zwei Wintersaisons zugrunde. Die Wintersaison am Jahresanfang war geprägt von Frost in den Morgenstunden, während die Tage relativ mild waren. Am Jahresende wurde primär eine winterliche Woche verzeichnet. Der Aufwand für den Winterdienst lag über dem des Vorjahres sowie Durchschnitt der letzten vier Jahre. Die sonstige Straßenreinigung verlief im gewohnten Umfang.

Die Aufgabenerfüllung der Abfallwirtschaft erfolgte unverändert.

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das OVG NRW die bisherige Rechtsprechung hinsichtlich des Ansatzes von kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung in der Abwassergebührenkalkulation grundlegend geändert. Das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des OVG NRW wurde mit Beschluss vom 07.03.2023 eingestellt.

Vor dem Hintergrund des Urteils wurde eine Änderung des KAG in die Wege geleitet, die zum 15.12.2022 in Kraft trat. Die Gebühren 2023 wurden vor Inkrafttreten auf den zu dieser Zeit bekannten Regelungen dieser Grundlage berechnet.

In Anlehnung an das OVG-Urteil können nach den neuen Vorgaben des KAG kalkulatorischen Kosten nur noch in einem geringeren Umfang als bisher angesetzt werden, was zu einer entsprechenden Verringerung der Jahresergebnisse führt.

Verwaltung

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat im Laufe des Berichtsjahres in vier Sitzungen über die Entwicklung des Unternehmens und alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Jahresüberschuss von 1.360.772,64 T€ erwirtschaftet. Der Geschäftsverlauf wird insgesamt als zufriedenstellend beurteilt.

Seit Februar 2022 herrscht der russische Angriffskrieg in der Ukraine. Diese Krise bedeutet grundsätzlich für die TBS ein wirtschaftliches Risiko. Die energiepolitische Situation, die Entwicklung der Inflation sowie der Rohstoffmangel haben teilweise zu Kostensteigerungen und Verzögerungen geführt.

c) Lage

Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.361 T€ und liegt damit deutlich unter dem Vorjahreswert (3.035 T€), der u. a. von einem einmaligen Sondereffekt geprägt war. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2023 fällt der Jahresüberschuss höher aus (Planwert 1.090 T€). Die nachlaufenden Abrechnungen der städtischen Investitionen im ehemaligen Dienstleistungsbereich haben mit 548 T€ zu dem Ergebnis beigetragen. Der um diesen Effekt

bereinigter Jahresüberschuss liegt mit 812 T€ um 278 T€ unter dem Planwert. Ursächlich hierfür sind ein deutlicher Rückgang bei den Wasserverbräuchen um gut 93 m³ sowie bei den versiegelten Flächen um gut 36 m³, was sich mit Mindereinnahmen von knapp 290 T€ auswirkt.

Erwartungsgemäß wurden im Berichtsjahr die höchsten Umsatzerlöse im Bereich Stadtentwässerung mit einem Anteil von 70,1 % getätigt.

Die **Umsatzrendite**, berechnet als Verhältnis Jahresergebnis zu Umsatzerlösen, verdeutlicht, wie viel Prozent vom Umsatz als Gewinn im Unternehmen verbleibt. Sie beträgt für das Wirtschaftsjahr 12,3 % (VJ: 17,2 %).

Mit der **Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite** wird angegeben, wie hoch der prozentuale Anteil des eingesetzten Kapitals am Ergebnis ist. Diese Rendite gibt quasi die „Verzinsung“ des eingesetzten Kapitals an. Die Eigenkapitalrendite wird ohne Berücksichtigung der Sonderposten ermittelt. Die Eigenkapitalrendite liegt bei 9,6 % (VJ: 22,1 %), die des Gesamtkapitals bei 2,8 % (VJ: 4,6 %).

Der Personalaufwand beträgt bei einem durchschnittlichen Personalbestand von 32,7 Mitarbeitern 2.220 T€. Daraus errechnet sich eine Personalaufwandsquote (Relation von Personalaufwendungen und Umsatzerlösen) von 19,7 %, unter Abzug der aktivierten Eigenleistungen beträgt die Personalaufwandsquote 20,0 %. Diese Quote unterstreicht die Personalintensität der von den TBS durchgeführten Aufgaben.

Das Jahresergebnis ist gegenüber dem prognostizierten Wert des Wirtschaftsplans höher ausgefallen. Das resultiert in erster Linie aus den nachlaufenden Abrechnungen der städtischen Investitionen im ehemaligen Dienstleistungsbereich. Bereinigt um diesen Effekt liegt das Ergebnis unter dem Planwert. Den gegenüber der Planung geringer ausfallenden Umsatzerlösen stehen höhere aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge sowie geringerer Aufwand für Material und bezogene Leistungen gegenüber.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 beläuft sich auf 73.202 T€ (VJ: 79.267 T€).

Das Betriebsvermögen hinsichtlich der Sachanlagen hat sich aufgrund der Aufteilung wegen der Neuorganisation reduziert. Um diesen Effekt bereinigt hat es sich geringfügig erhöht, d. h. die Abschreibungen und Anlagenabgänge wurden wertmäßig durch die Investitionen kompensiert.

Das Anlagevermögen hat einen Anteil von 99,7 % an der Bilanzsumme (VJ: 95,4 %) und spiegelt somit die typische Anlagenintensität eines Entsorgungsbetriebes wider. Die Zugänge beim Anlagevermögen werden mit knapp 86,8 % durch die Abschreibungen auf das Anlagevermögen gedeckt.

Die Vorräte spielen wertmäßig keine bedeutende Rolle.

Die Eigenkapitalquote betrug - unter Hinzuziehen des Sonderpostens - zum Bilanzstichtag 28,0 % (2022: 25,9 %).

Zum Jahresende war das Anlagevermögen zu 85,6 % (VJ: 93,7 %) durch Eigenkapital, Sonderposten sowie mittel- und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

Der Vorstand beurteilt die Vermögens- und Finanzlage als zufriedenstellend.

Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist ein Cashflow von 769 T€ erwirtschaftet worden, der in erster Linie aus dem Jahresüberschuss, den erwirtschafteten Abschreibungen und den Zinsaufwendungen resultiert.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit im Berichtsjahr beträgt 421 T€. Maßgeblich sind zum einen Abgänge von Anlagevermögen im Rahmen der Neuorganisation, zum anderen Zugänge aufgrund von Investitionen in das Kanalanlagevermögen.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit konnte die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, die Zinszahlungen, die Gewinnabführung an die Stadt Schwelm sowie die Tilgung von Darlehen an Kreditinstitute und den Wupperverband unter Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites decken. Aus diesem Grund erfolgte im Wirtschaftsjahr keine Neuaufnahme von Darlehen.

Der Finanzmittelfonds (liquide Mittel abzüglich kurzfristiger Bankschulden) hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 6.483 T€ auf -4.789 T€ per 31.12.2023 reduziert.

Mit den Mitteln aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie dem Kontokorrentkredit waren die TBS stets in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

d) Gesamtaussage

Insgesamt beurteilt der Vorstand Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens als zufriedenstellend. Die Prognosen aus dem Vorjahr sind überwiegend eingetreten, das geplante Ergebnis wurde eingehalten.

III. Prognosebericht

Zur voraussichtlichen Unternehmensentwicklung nimmt der Vorstand wie folgt Stellung:

Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026 sieht Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 35,7 Mio. € vor, die von den TBS durchzuführen sind. Für 2024 sind sieben Kanalbaumaßnahmen mit einem Volumen von knapp 5,5 Mio. € vorgesehen.

Für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresüberschuss von 1.175 T€ bzw. 1.187 T€ vor. Nach heutiger Einschätzung kann das für 2024 geplante Jahresergebnis grundsätzlich erreicht werden.

Aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine im Februar 2022 sind Inflation und Darlehenszinsen gestiegen. Hieraus resultiert ein wirtschaftliches Risiko für die TBS. In erster Linie ist mit gestiegenen Kosten zu rechnen, wodurch das Jahresergebnis negativ beeinflusst wird.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die TBS verfügen über ein hinsichtlich ihrer Größe und ihren Aufgaben angepasstes Risikomanagement. Hierbei werden Risiken unterschiedlichster Art und ihre möglichen Folgen identifiziert, bewertet und Maßnahmen der Risikosteuerung, -abwehr und -begrenzung definiert.

Das Risikomanagement differenziert nach folgenden Risikokategorien

- Managementrisiken
- Finanzrisiken
- technische Risiken
- rechtliche Risiken
- Personalrisiken
- sonstige Risiken

Nach einer Überprüfung und Bewertung in 2023 bestehen aktuell folgende bedeutende Risiken:

- Verletzung von rechtlich vorgegebenen Pflichten
- unzureichender Arbeitsschutz

Der Unternehmensfortbestand wird auch für die folgenden Jahre als gesichert angesehen.

Die Liquidität ist durch die zeitnahe Erhebung von Gebühren sowie eine ausreichende Kreditlinie gesichert. Dementsprechend wird auch keine Gefahr der Zahlungsunfähigkeit gesehen.

Der Vorstand sieht über die im Lagebericht gemachten Ausführungen hinaus keine Risiken für die zukünftige Entwicklung. Ferner sieht der Vorstand aktuell keine bestandsgefährdenden Risiken.

Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen eines Kommunalunternehmens sind potenzielle Chancen besonders mit Blick auf die wirtschaftliche Lage der städtischen Mutter nicht erkennbar.

V. Ergebnisse der Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz

Der Vorstand hat gemäß § 26 Satz 2 KUV im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sein können. Berichtspflichtige Sachverhalte haben sich nicht ergeben.

Schwelm, den 3. Mai 2024



(Vorstand)



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR

Anlage 5

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR, Schwelm

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR, Schwelm, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR

Anlage 5

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR

Anlage 5

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 6. Mai .2024

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

Abts
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie



Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720 Geschäftsführungsorganisation

1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
a.	<p>Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?</p> <p>Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)?</p> <p>Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?</p>	<p>Für den Verwaltungsrat sowie den Vorstand bestehen Geschäftsordnungen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Verwaltungsrates zur Organisation für den Vorstand.</p> <p>Die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat entsprechen den Bedürfnissen der TBS.</p>
b.	<p>Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p>	<p>Im Berichtsjahr haben vier Verwaltungsratssitzungen stattgefunden. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle angefertigt worden.</p>
c.	<p>In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?</p>	<p>Der Vorstand ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.</p>
d.	<p>Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?</p> <p>Falls nein, wie wird dies begründet?</p>	<p>Die Vergütung der Organmitglieder (Vorstand, Verwaltungsrat) wird für das Wirtschaftsjahr individuell im Anhang angegeben.</p> <p>Eine Aufteilung der Vergütung der Organmitglieder im Anhang erfolgt nicht, da keine erfolgsbezogenen Komponenten oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestehen.</p>

Geschäftsführungsinstrumentarium

2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
a.	Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan , aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Der bestehende Organisationsplan entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Die Überprüfung erfolgt regelmäßig.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Im Rahmen der Prüfung haben sich keine gegenteiligen Feststellungen ergeben.
c.	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Der Vorstand hat mit Datum vom August 2023 eine Dienstanweisung mit Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Bereich der Auftragsvergabe erlassen. Weitere Regelungen bestehen nicht.
d.	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Derartige Richtlinien finden sich sowohl in der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm AöR“ als auch in den Vergaberichtlinien der Stadt Schwelm. Es ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Hinweise, dass die Richtlinien nicht eingehalten wurden.
e.	Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Bestehenden Verträge werden in den zuständigen Fachabteilungen archiviert. Kopien von wesentlichen Verträgen werden zusätzlich beim Vorstand aufbewahrt. Die Dokumentation der Verträge ist ordnungsgemäß.

3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
a.	Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?	Der Vorstand stellt für die TBS jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Die Planungsunterlagen, auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Investitionsprojekten, genügen den Bedürfnissen der TBS.
b.	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Planabweichungen werden im Rahmen einer projektbezogenen Budgetüberwachung systematisch untersucht.
c.	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Internes und externes Rechnungswesen entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen der TBS.
d.	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement , welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?	Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement. Die Liquidität und die laufenden Kredite werden laufend überwacht.
e.	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management ? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Die TBS sind nicht in ein Cash-Management integriert.
f.	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Entgelte werden grundsätzlich vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Sowohl für die Dienstleistungen gegenüber der Stadt als auch für die Gebührenbereiche werden regelmäßig Abschlagszahlungen eingefordert. Im Rahmen des bestehenden Mahnwesens ist eine kontinuierliche Überwachung der Zahlungseingänge sichergestellt. Nach erfolgloser Mahnung von Gebührenforderungen werden grundsätzlich Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.
g.	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- /Konzernbereiche?	Controllingaufgaben werden teilweise vom Vorstand sowie von einer weiteren Mitarbeiterin des Bereiches Rechnungswesen wahrgenommen. Art und Umfang der Tätigkeiten entsprechend den Bedürfnissen der TBS und umfassen alle wesentlichen Unternehmensbereiche.



3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die TBS verfügt über keine Tochterunternehmen.

4.	Risikofrüherkennungssystem	
a.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Die TBS verfügt über ein formelles Risikofrüherkennungssystem zur Bewertung aller wesentlichen Risiken. Es sind Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken festgelegt worden. Die Risiken werden einmal jährlich geprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung wird in einem Risikobericht dokumentiert.
b.	Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Unter Berücksichtigung der Größe der TBS und des bestehenden Risikoumfelds, ergaben sich keine gegenteiligen Feststellungen, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen. Sie sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.
c.	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Die Maßnahmen wurden im Risikobericht schriftlich dokumentiert. Hinweise auf eine unzureichende Dokumentation ergaben sich im Rahmen der Prüfung nicht.
d.	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf gegenteiligen Feststellungen.

5.	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a.	<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?</p> <p>Dazu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? • Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? • Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? • Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)? 	Finanzinstrumente wurden nicht genutzt.
b.	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Siehe Antwort zu Frage a
c.	<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Geschäfte, • Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, • Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung, • Kontrolle der Geschäfte? 	Siehe Antwort zu Frage a
d.	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Siehe Antwort zu Frage a
e.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Siehe Antwort zu Frage a
f.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Siehe Antwort zu Frage a

6.	Interne Revision	
a.	Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision /Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Die TBS verfügen über keine eigene interne Revision. Stattdessen wird das Rechnungsprüfungsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises auf Grundlage gesonderter Prüfungsvereinbarungen eingeschaltet, welches insbesondere Ausschreibungen und Auftragsvergaben, die Gebührenkalkulation sowie das Kassenwesen in Stichproben prüft.
b.	Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Gefahr von Interessenskonflikten besteht somit nicht.
c.	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Der Tätigkeitsschwerpunkt lag im Wirtschaftsjahr 2023 insbesondere bei der Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2024. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.
d.	Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Eine Abstimmung der Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.
e.	Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Es sind keine wesentlichen Mängel aufgedeckt worden.
f.	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Der Vorstand prüft laufend die Möglichkeit von Verbesserungen und nimmt ggf. organisatorische Veränderungen vor. Im Rahmen der Folgeprüfung hält das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Umsetzung dieser Maßnahmen nach.

Geschäftsführungstätigkeit

7.	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
a.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Im Rahmen der Prüfung sind uns keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bekannt geworden, die ohne vorherige Zustimmung der Überwachungsorgane durchgeführt worden sind.
b.	Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es sind keine Kredite an Organmitglieder gewährt worden.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen ?	In den kostenrechnenden Einrichtungen sind Gebühreennachkalkulationen durchgeführt und bei Überdeckung entsprechende Verbindlichkeiten gem. § 6 (2) S. 3 KAG NRW gebildet worden.
8.	Durchführung von Investitionen	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft ?	Die Planung von Investitionen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Vor ihrer Realisierung werden sie auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit geprüft.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Die Unterlagen und Erhebungen zur Preisermittlung sind nach unseren Feststellungen ausreichend gewesen, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung der Investitionen werden laufend überwacht, Abweichungen werden untersucht.



8.	Durchführung von Investitionen	
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Im Wirtschaftsjahr 2023 haben sich bei den getätigten Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen der Planansätze ergeben.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden.

9.	Vergaberegelnungen	
a.	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für derartige Verstöße ergeben.
b.	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ergeben.

10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
a.	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat ist grundsätzlich in § 21 KUV geregelt und ist auch in § 6 Abs. 2 der Satzung der TBS aufgenommen worden. Danach hat der Vorstand den Verwaltungsrat vierteljährlich durch Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Dieser Verpflichtung ist der Vorstand im Wirtschaftsjahr 2023 im Rahmen der Sitzungen des Verwaltungsrates nachgekommen.
b.	Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Der Vorstand berichtet zusätzlich zu den Ausführungen in den Zwischenberichten regelmäßig über aktuelle Fragen und Entwicklungen, wobei diese Ausführungen i. d. R. mündlich erfolgen, und in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Ausführungen vermitteln einen zutreffenden Eindruck über die wirtschaftliche Lage der TBS und die wichtigsten Betriebszweige.

10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
c.	<p>Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?</p> <p>Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah informiert worden.</p> <p>Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.</p>
d.	Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsrat vom Vorstand keine gesonderten Berichte erbeten.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	<p>Dem Verwaltungsrat ist im Berichtsjahr in den unterjährigen Verwaltungsratssitzungen durch den Geschäftsbericht 2022, den Halbjahresbericht 2023 sowie zwei Quartalsberichte 2023 über die wirtschaftliche Lage der TBS Bericht erstattet worden.</p> <p>Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend gewesen ist, haben sich nicht ergeben.</p>
f.	<p>Gibt es eine D&O-Versicherung?</p> <p>Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart?</p> <p>Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?</p>	Eine separate D&O-Versicherung besteht nicht.
g.	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Es hat keine Meldungen derartiger Interessenkonflikte gegeben.

Vermögens- und Finanzlage

11.	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ?	Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.
b.	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Das Unternehmen besitzt keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

12.	Finanzierung	
a.	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Das Vermögen der TBS ist zu 28,0 % durch Eigenkapital (einschließlich Sonderposten für Investitionszuschüsse) finanziert. Extern ist das Unternehmen zu 72,0 % im Wesentlichen durch langfristige Bank- und Trägerdarlehen der Stadt Schwelm sowie ein langfristiges Darlehen des Wupperverbands finanziert. Die zum Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen durch den Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. durch Darlehensneuaufnahmen finanziert werden.
b.	Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Eine Konzernstruktur liegt nicht vor.
c.	In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Die TBS haben im Berichtsjahr Personalkostenzuschüsse in Höhe von 81 TEUR erhalten.

13.	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
a.	Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung ?	Die TBS verfügen über ein bilanzielles Eigenkapital von 14.266 TEUR (Vorjahr 14.081 TEUR) und im Verhältnis der Bilanzsumme über eine Eigenkapitalquote von 19,5 % (Vorjahr 17,8 %). Unter Einbeziehung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen ergibt sich eine wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 28,0 % (Vorjahr 25,9 %). Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalquote bestehen nicht.
b.	Ist der Ergebnis-/ Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Der Betrieb hat im Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.361 TEUR erwirtschaftet. Laut Gewinnverwendungsvorschlag hält der Vorstand die Thesaurierung eines nicht unwesentlichen Teils des Jahresüberschusses für angebracht. Aufgrund der Ausschüttungspolitik der Vorjahre ist jedoch unter Berücksichtigung der städtischen Haushaltslage eine weitgehende Ausschüttung des Jahresüberschusses 2023 wahrscheinlich. Die genannten Varianten der Ergebnisverwendung sind aus unserer Sicht mit der wirtschaftlichen Lage der TBS vereinbar.

Ertragslage

14.	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	
a.	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?	Zur Zusammensetzung des Betriebsergebnisses nach Betriebszweigen verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang .
b.	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Mit Wirkung vom 01.01.2023 erfolgte eine organisatorische Änderung, durch die die Dienstleistungsbereiche Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Stadtgrün – inkl. Friedhöfe – sowie der Fuhrpark im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Schwelm rückübertragen wurden.

c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die zwischen der Stadt Schwelm und den TBS bestehenden Kredit- oder anderen Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.
d.	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Die Frage ist nicht einschlägig, da es sich nicht um ein Energieversorgungsunternehmen handelt.

15.	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
a.	Gab es verlustbringende Geschäfte , die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Verlustbringende Geschäfte wurde nicht verzeichnet.
b.	Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Siehe Antwort zu Frage 15.a.

16.	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a.	Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages ?	Im Berichtsjahr ist ein Jahresüberschuss erwirtschaftet worden.
b.	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Die kaufmännische Leitung prüft laufend die Realisierung von Kosteneinsparungen sowie Effizienzverbesserungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.